

INFOBROSCHÜRE



WAS TUN BEI...

HAUSDURCHSUCHUNG? ED-BEHANDLUNG?

GEWAHRSAM? STADIONVERBOT?

MELDEAUFLAGEN? VORLADUNG?

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S.2
Rot-Weiße Hilfe	S.3
Grundlegendes	S.6
Personenkontrolle	S.10
Festnahme	S.11
Vorladung	S.14
Strafbefehl	S.15
ED-Behandlung	S.16
Hausdurchsuchung	S.18
Platzverweis	S.20
Aufenthaltsverbot	S.21
Stadionverbot	S.21
Rechte und Pflichten	S.23

Einleitung

Mit Festnahmen bei Fußballspielen, aber auch bei An/- und Abreise, muss mittlerweile jede/r rechnen. Das Vorgehen der Polizei ist dabei immer wieder von willkürlichem, nicht nachvollziehbarem Handeln geprägt. Damit du auch in schwierigen Situationen immer den Überblick behältst und genau weißt, was zu tun ist bzw. was die Polizei darf und was

nicht, haben wir diese Broschüre erstellt. Auf mehreren Seiten findest du Verhaltensstipps sowie Erklärungen über deine Rechte und Pflichten.

Rot-Weiße Hilfe Kaiserslautern

Die Rot-Weiße Hilfe ist eine Solidargemeinschaft, die sich aus ihren Mitgliedern zusammensetzt.

Unsere Arbeit ist die finanzielle und rechtliche Unterstützung für Personen (Mitglieder), die im Zusammenhang mit Spielen des FCK in Konflikt mit Polizei und Justiz geraten sind. Grundlage unserer finanziellen Arbeit ist unser Mitgliedersystem. Durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder wird eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung gewährleistet. Ein fundierter rechtlicher Beistand erfolgt durch unsere Rechtsanwälte.

Darüber hinaus sehen wir unsere Aufgabe auch darin, über rechtliche Themenkomplexe aufzuklären und gegen repressive Maßnahmen seitens Staat, Polizei und Justiz anzugehen.

Vorgehen bei Problemen mit Polizei und Justiz:

Wer in Konflikt mit der Polizei oder Justiz geraten ist, meldet sich bei uns entweder per Email oder über das Notfalltelefon - um alles Weitere mit uns zu besprechen. Das heißt, direkt bei einer Vorladung durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht Kontakt mit uns aufnehmen.

Nur wer Mitglied ist und von Anfang an bzgl. einer Strafsache mit uns in Kontakt steht, hat später Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Über Gestattung und Höhe der Unterstützung entscheidet der Vorstand der Rot-Weißen Hilfe (siehe § 8 der Satzung).

Mehr Informationen unter:

<http://www.rot-weisse-hilfe.de>

<https://www.facebook.com/rotweissehilfe>

Mitglied werden:

Antrag zum ausdrucken unter: http://rot-weisse-hilfe.de/wp-content/uploads/Mitgliedsantrag_RWH_20150709.pdf

Spendenkonto:

IBAN: DE91 5479 0000 0001 3257 10

BIC: GENODE61SPE

Verwendungszweck: SPENDE

Kontakt:

Rot-Weiße Hilfe Kaiserslautern

c/o RA Philipp Adam

Marktstraße 35

67655 Kaiserslautern

Email: info@rot-weisse-hilfe.de

Notfalltelefon: 0160-91708677

Sollte es zu Problemen mit der Polizei kommen, so ruft bitte unbedingt diese Nummer an. Sollte sich die Mailbox melden, auf alle Fälle eine Nachricht hinterlassen. Bitte nennt euren Namen (Vor- und Nachname), den Ort an dem ihr euch befindet, was und auch wann es passiert ist. Wir kümmern uns dann entsprechend.

Am besten die Spieltagsnummer jetzt schon im Handy speichern. Dann müsst ihr nicht lange suchen ...

Stand: Juli 2015

Dies ist kein Erzeugnis im Sinne des Presserechts, sondern ein Rundschreiben an Freunde, Mitglieder und Bekannte der Rot-Weißen Hilfe Kaiserslautern.

Grundlegendes

Abgabe von Daten gegenüber der Polizei

Grundsätzlich will die Polizei von jedem Einzelnen soviel erfahren wie nur möglich. Es gibt verschiedene Datenbanken, in die die erhaltenen Daten eingespeist werden! Man kann davon ausgehen, dass alles was der Staat jemals an Daten erhalten hat, nicht von selbst gelöscht wird! Daher gebt niemals Daten freiwillig ab!

Mehr dazu unter: **Personenkontrolle**

Pfefferspray

Der Einsatz von Pfefferspray als Kampfmittel ist in internationalen Konflikten (z.B. im Krieg) durch das Abkommen über biologische Waffen von 1972 (Biowaffenkonvention) verboten, der Einsatz im Inneren eines Staates ist jedoch gestattet.

Solltet ihr Pfefferspray abbekommen haben, spült schnellstens eure Augen mit Wasser aus und behandelt auch andere betroffene Stellen mit Wasser. Helft anderen, die ebenfalls betroffen sind!

Verhalten nach einer Verletzung durch Polizeibeamte

Es ist extrem schwierig, Polizeibeamte für ihr Fehlverhalten zu belangen. Handelt es sich bei den Polizeibeamten auch noch um Angehörige anonymer Kommandos (BFE/USK) ist die Erfolgsaussicht sehr gering. Trotzdem sollte man nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. Beobachtet die Beamten, merkt euch z.B. in welches Auto sie steigen und notiert euch das Kennzeichen! Besonders wichtig: Fragt Umstehende, ob sie gesehen haben, was einem widerfahren ist! Notiert euch von den Zeugen eine ladungsfähige Anschrift! Fragt, ob jemand den Vorfall fotografiert oder gefilmt hat! Geht anschließend sofort zum Arzt oder ins Krankenhaus und lasst euch die Verletzungen attestieren! Nur ein ärztliches Attest ist vor Gericht verwendungsfähig.

Szenekundige Beamte (SKB)

Redet nicht mit der Polizei und auf keinen Fall mit SKBs! SKBs sind dazu da, die Fanszene im Auge zu behalten und an Infos zu kommen. Sie werden dafür bezahlt, freundlich, verständnisvoll und hilfsbereit zu erscheinen. Lasst euch nicht täuschen! Es ist ihr Job, Profile über euch zu erstellen, z.B. darüber, ob, wie und mit wem ihr euch in einer Gruppe

bewegt. Jedes noch so kleine Detail wird hierzu verwendet. Außerdem werden die subjektiven Einschätzungen der SKBs als eine Art „Gutachten“ in die Gerichtsakten übernommen. Auch die Einteilung in die Kategorien „A, B und C“-Fan werden von diesen Beamten vorgenommen.

ACAB

Beim Tragen von Klamotten mit dem Aufdruck ACAB beleidigt man die Polizei im Kollektiv. Dies war bis jetzt nicht strafbar! Polizeibeamte zeigen in letzter Zeit vermehrt Leute wegen Beleidigung an und bekommen teilweise recht. Eine einheitliche Rechtsprechung dazu gibt es noch nicht.

Ähnliches gilt für das Tragen von Shirts mit dem Aufdruck „FCK CPS“. Festnahmen und Anzeigen wegen Beleidigung diesbezüglich gab es leider auch schon. Könnt und wollt ihr die evtl. Konsequenzen nicht tragen, verzichtet auf das Tragen solcher Kleidung.

Datei Gewalttäter Sport

Die Datei Gewalttäter Sport gibt es seit 1994 auf Beschluss der Innenministerkonferenz. Laut ZIS (*Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze*) Bericht von 2013 sind aktuell über 13.450 Personen in dieser Datei erfasst. Als

Grundlage einer Speicherung bedarf es weder einer rechtskräftigen Verurteilung noch einem eingeleiteten Strafverfahren. Schon eine Personallienkontrolle kann daher eine fünfjährige Speicherung in der Datei mit sich bringen. Die Speicherung wird euch nicht mitgeteilt und eure Datensätze werden nur und ausschließlich auf Antrag gelöscht. Wollt ihr wissen, ob eure Daten in der ZIS gespeichert sind, macht eine Anfrage bei den verschiedenen Behörden (LKA, BKA etc.)

Die Folgen bei der ZIS gespeichert zu sein, sind z.B. Probleme bei der Ausreise, schärfere Kontrollen, Stadt- und Aufenthaltsverbote, Platzverweise etc.

Auswahl des Anwalts

Achtet bitte bei der Auswahl des Rechtsanwalts darauf, dass sich dieser mit der Thematik „Fußball“ auskennt. Ein Fachanwalt für Familienrecht ist für eine Scheidung wohl der richtige Anwalt. Wohl aber nicht für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Im Gegenzug kennt aber auch nicht jeder Fachanwalt für Strafrecht die Feinheiten der Strafverfahren im Bezug auf Fußball. Aus diesem Grund arbeitet die Rot-Weiße-Hilfe Kaiserslautern mit Anwälten zusammen, die auf die Fuß-

ballthematik spezialisiert sind. Auf diese Anwälte solltet ihr auch zurückgreifen.

Personenkontrolle

Ausweis

Es besteht zwar keine Pflicht, ein Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) bei sich zu haben, jedoch empfiehlt es sich immer ein solches Dokument mit beim Fußball zu haben um sich gegenüber der Polizei ausweisen zu können. Die Praxis zeigt, dass so manches Fußballspiel auf der Wache verbracht werden muss, weil die Polizei zur Klärung der Personalien die Leute, die kein Ausweisdokument mit sich führen immer mit auf die Wache nimmt.

Datenauskunft gegenüber Polizeibeamten

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit - alle Daten die im Personalausweis stehen, müssen bei Befragung richtig den Beamten wiedergegeben werden, andernfalls verhält man sich ordnungswidrig! Angaben über Beruf, Telefonnummer, Arbeitgeber, Schule, Eltern, Verdienst müssen nicht gemacht werden.

Festnahme

Verhalten bei einer Festnahme

Grundsätzlich gilt: ruhig verhalten. Keine Aussage machen und nichts unterschreiben! Lasst euch möglichst eine Visitenkarte bzw. Name/ Dienstnummer des Beamten geben sowie das Aktenzeichen.

Rechte des Beschuldigten

Jede/r Beschuldigte hat das Recht, einen Anwalt zu verständigen! Daher freundlich, aber bestimmt nach einem Telefongespräch verlangen! Fragt, bevor ihr anruft, wo ihr euch genau befindet und wie man die Dienststelle telefonisch erreichen kann. Fragt auch nach dem Namen des Sachbearbeiters und dem Aktenzeichen. Kontakt über **Notfallhandy mit der Rot-Weißen Hilfe aufnehmen**.

Notfalls auf die Mailbox sprechen und die vorher erfragten Polizeidienststelleninfos draufsprechen, damit wir aktiv werden können!

Auch wenn ihr Zeuge einer Festnahme wurdet, solltet ihr die Festnahme der RWH melden. Im besten Falle habt ihr Namen und Vornamen und Geburtsdatum des/der Festgenommenen parat - fragt ihn/sie bei der

Festnahme!

Dauer der Festhaltung ohne Haftbefehl

Die Polizei kann euch bis zum Ablauf des Folgetages ohne Angabe von Gründen festsetzen! Wenn ihr noch länger in Haft bleiben sollt, müsste der Haftrichter dann die Untersuchungshaft anordnen. Bleibt aber trotzdem verschwiegen und kontaktiert einen Anwalt.

Gewahrsam

Die Polizei ordnet häufig einen sogenannten Unterbindungsgewahrsam an. Der ist nur zulässig, wenn „Tatsachen“ die Annahme rechtfertigen, dass ihr ohne den Gewahrsam Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen werdet. Bis zum Ende der Gefährdung kann die Polizei euch dann festhalten. Der Gewahrsam muss unverzüglich richterlich bestätigt werden, da es sich um einen Freiheitsentzug handelt. Gegen einen Gewahrsam kann man sich auch im Nachhinein beschweren. Da es hierzu sehr kurze Fristen gibt, müsst ihr euch unbedingt sofort an die RWH wenden, wenn ihr gegen den Gewahrsam vorgehen wollt.

Informiert die RWH, wenn die Polizei einen Gewahrsam anordnet. Dann können unsere Anwälte die Rechtmäßigkeit prüfen und mit

der Polizei auch verhandeln, wie lange der Gewahrsam dauern soll.

Verhalten bei Vernehmung durch die Polizei als Beschuldigte/r

Die Polizei muss einem mitteilen, dass man Beschuldigte/r ist und was zur Last gelegt wird! Nach Angabe der Personalien, hat man als Beschuldigte/r das Recht, die Aussage zu verweigern. Von diesem Grundrecht sollte jede/r Beschuldigte Gebrauch machen! Dadurch entsteht euch kein Nachteil.

Das Wichtigste: **Macht auf keinen Fall Angaben zur Sache!** Viele denken, dass es gut ist, mit den Beamten zu sprechen. Das ist nicht richtig! Oft sagen die Ermittler zu Beschuldigten, dass sie aussagen sollen, dann würden sie nicht so hart bestraft und sich alles aufklären. Glaubt das nicht! Oder die Polizisten bieten Euch das Du und eine Zigarette an und verwickeln Euch in ein scheinbar freundschaftliches Gespräch. Juristen bezeichnen diese Vorgehensweise als kriminalistische List. Die ist zwar nicht verboten, für Beschuldigte aber äußerst gefährlich.

Beachtet immer: Ohne den Rat eures Rechtsanwalts solltet ihr keinesfalls aussagen. Ihr

könnt als Betroffene nicht erkennen, welche Aussage für euch gut ist und welche schlecht. Fehler zu Beginn des Verfahrens sind oft nicht mehr wiedergutzumachen

Vorladung

Verhalten bei Vorladung durch die Polizei als Zeuge

Die Polizei muss einem mitteilen, dass man als Zeuge befragt wird! Grundsätzlich gilt hier: Wenn man aussagt, muss es der Wahrheit entsprechen! Ansonsten kann es sein, dass man sich eine Anzeige wegen Strafvereitelung oder Falschaussage einhandelt! Der Vorladung als Zeuge (mündlich, schriftlich) durch die Polizei muss man **nicht** Folge leisten (nur eine Vorladung durch Staatsanwaltschaft oder Richter/in muss man befolgen).

Lasst euch von eurem Anwalt beraten!

Verhalten beim Erhalt einer schriftlichen Vorladung als Beschuldigte/r

Sagt bitte den Termin umgehend unter Angabe des Aktenzeichens bei der Polizei telefonisch ab! Teilt den Beamten mit, dass ihr euch einen Anwalt nehmen werdet und dass

dieser sich melden wird. Informiert die Rot-Weiße-Hilfe, die euch falls notwendig bei der Vermittlung eines Anwalts behilflich ist. Nicht vom Handy aus absagen! Benutzt eine öffentliche Telefonzelle, damit eure Telefonnummer nicht bei der Polizei gespeichert wird. Unterdrücken der Nummer hat keinen Sinn, da die Nummer trotzdem angezeigt wird!

Verhalten bei schriftlicher Vorladung zur Erkennungsdienstlichen Behandlung

Die Polizei lädt die Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens meist im Vorfeld schriftlich vor, um diese erkennungsdienstlich behandeln zu lassen. Am besten die Rot-Weiße-Hilfe oder einen Anwalt kontaktieren, da die Rechtslage schwer überschaubar ist.

Strafbefehl

Ein Strafbefehl ist quasi eine Verurteilung/Bestrafung ohne Gerichtsverhandlung.

Ein Strafbefehlsverfahren dient grundsätzlich der Beschleunigung des Verfahrens, da auf eine Hauptverhandlung verzichtet wird. Gegen einen Strafbefehl kann man innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich

Einspruch einlegen. Über einen Anwalt kann Akteneinsicht beantragt werden. Dieser kann dann aufgrund der Aktenlage einschätzen, ob es sinnvoll ist das Verfahren weiter zu führen oder den Strafbefehl zu akzeptieren. Wendet euch daher nach Erhalt eines Strafbefehls umgehend an die Rot-Weiße-Hilfe.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind:

a) Anfertigen von Fotos

D.h. Fotos von Gesicht, Fotos von besonderen Merkmalen - z. B. fehlende Gliedmaßen, Fotos von Tätowierungen (hierzu muss man sich unter Umständen ganz ausziehen)

b) Fingerabdrücke, Handflächenabdrücke

Digitalisiert natürlich mittlerweile

Grundsätzlich gilt: Keine Maßnahme freiwillig über sich ergehen lassen! Bevor eine ED-Maßnahme stattfindet, muss dem Betroffenen immer „rechtliches Gehör“ gewährt werden. Verlangt unbedingt zu diesem Zeitpunkt, ei-

nen Anwalt anrufen zu dürfen. Das ist euer Recht! Die Polizei darf die ED-Behandlung nur durchführen, wenn dies wirklich zur Strafverfolgung erforderlich ist. Es muss ein ausreichender Anfangsverdacht vorliegen. Wenn bereits früher eine ED-Behandlung stattgefunden hat oder die Identität ohnehin klar ist, ist eine (erneute) Behandlung in der Regel unzulässig.

Und: Die Maßnahme darf auch nur in dem dafür gebotenen Umfang durchgeführt werden. Verweigert die Maßnahmen und verweist auf euren Anwalt, vor dessen Eintreffen ihr nichts über euch ergehen lässt! Leistet aber bitte keinen körperlichen Widerstand gegen die Beamten, sonst droht eine Anzeige! Macht auch bei einer ED-Behandlung keinerlei Angaben zur Sache!

Verhalten bei Ankündigung zur Entnahme einer DNA-Probe

Auf keinen Fall freiwillig abgeben! Für die Entnahme einer DNA-Probe ist ein richterlicher Beschluss nötig! Lasst euch nicht beirren von irgendwelchen Schreiben oder Aussagen, die euch die Beamten unter die Nase halten bzw. erzählen! Zieht unbedingt einen Anwalt hinzu, der die Rechtmäßigkeit der angekündig-

ten Probe prüft.

Verhalten bei Blutentnahme

Für die Entnahme von Blut ist ein richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Beschluss nötig. Leider wird dies häufig von der Polizei umgangen mit dem Hinweis auf „Gefahr im Verzug“, weil bis zum Abwarten der Erteilung eines Beschlusses der Alkoholwert sinken könnte! Leider hat sich die Blutentnahme ohne richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung in der Praxis eingebürgert, vor allem bei Autofahrern. Hier bestehen jedoch gute Möglichkeiten nachträglich durch einen Anwalt der Verwertung zu widersprechen.

Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung stellt einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte dar. Grundsätzlich gilt auch hier: keine Durchsuchung ohne Hausdurchsuchungsbeschluss! Wird aber leider von den Richtern und Staatsanwälten relativ leicht ausgestellt. Aber auch hier kann die Einholung des Beschlusses von der Polizei umgangen werden, indem sie Gefahr im Verzug behauptet.

Was darf durchsucht werden?

Sofern ein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegt könnt ihr diesem das Zielobjekt der Durchsuchung entnehmen. Ebenfalls sind enthalten: Bezeichnung der Straftat, Konkretisierung des Tatvorwurfs, möglichst genaue Angabe der zu findenden Beweismittel und Zweck und Ziel der Durchsuchung.

Generell dürfen nur Räume, die von euch genutzt werden, durchsucht werden (Gemeinschaftsräume, wie Wohnzimmer, Küche o. Keller - nicht Zimmer der Eltern oder Mitbewohner/innen).

Verhalten während einer Durchsuchung

Ihr müsst die Durchsuchung zunächst dulden - könnt aber auch, sofern die zu findenden Beweismittel im Beschluss klar angegeben sind, den Gegenstand selbst herausgeben. Dadurch kann die Durchsuchung verkürzt oder vorzeitig beendet werden (das schützt vor allem vor weiteren unangenehmen Funden).

Ist kein schriftlicher Durchsuchungsbeschluss vorhanden, ist euch auf Verlangen eine

schriftliche Mitteilung über den Grund der Maßnahme sowie über die zugrunde liegende Straftat zu machen. Ihr könnt auch verlangen, dass euch eine Liste mit den beschlagnahmten Gegenständen ausgehändigt wird. Zieht unbedingt einen Zeugen (z.B. Anwalt) zur Durchsichtung hinzu, dessen Erscheinen die Polizei abzuwarten hat, soweit dies nicht zu erheblichen Verzögerungen führt. Willigt auf keinen Fall der Durchsichtung zu - Unterschreibt nichts - Sagt nichts aus! Verlangt am Ende ein schriftliches Protokoll sowie den Namen des Einsatzleiters.

Platzverweis

Ein Platzverweis ist ein Mittel der Polizei, Personen von bestimmten Orten fernzuhalten oder Versammlungen/ Demos aufzulösen. Platzverweise werden von der Polizei in der Regel mündlich ausgesprochen. Verlangt nach einer Verschriftlichung des Platzverweises und legt mündlichen Widerspruch ein. Im Nachgang kann auch ein Anwalt hinzugezogen werden. Solltet Ihr einem Platzverweis nicht Folge leisten, droht eine Ingewahrsamnahme.

Aufenthaltsverbot

Im Vorfeld eines Spiels kann es dazu kommen, dass die Polizei Aufenthalts-/ Stadtverbote ausspricht. Die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes setzt voraus, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen besteht. Gegen diese Maßnahme sollte Widerspruch eingelegt werden.

Stadionverbot

Die Vereine in Deutschland stellen die bundesweiten Stadionverbote auf Antrag der Polizei aus. Es reicht schon, wenn gegen einen Fan ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde, dass die Polizei mit ihrem Stadionverbotsantrag bei den Vereinen anklopft. Grundlage der Stadionverbotspraxis sind die „Richtlinien zur Einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB. Die Dauer eines SVs kann von einer Woche bis maximal drei Jahren variieren. Bei wiederholtem Vorfall drohen sogar bis zu 5 Jahre SV.

Bundesweites Stadionverbot

Ein bundesweites Stadionverbot betrifft alle Veranstaltungen des DFBs und der DFL - also alle Partien der 1. - 4. Liga sowie alle Pokal und Länderspiele.

Regionales Stadionverbot

Ein regionales Stadionverbot bezieht sich auf einen bestimmten Verein oder ein bestimmtes Stadion und wird in der Regel von den zuständigen Gerichten ausgesprochen.

Verhalten bei Stadionverbot bzw. Drohen eines Stadionverbotes

Wendet euch schnellstmöglich an die RWH. In manchen Fällen kann ein Gespräch mit dem Verein ein drohendes SV abwenden. Generell ist es grundlegend wichtig, rechtlich gegen Stadionverbote vorzugehen - nur so kann die willkürliche Vergabep Praxis auf Dauer bekämpft werden.

Rechte & Pflichten	Bei der Polizei		Bei der Staatsanwaltschaft		Vor Gericht	
	Zeuge/in	Beschuldigter/r	Zeuge/in	Beschuldigter/r	Zeuge/in	Beschuldigter/r
Erscheinen	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Angaben zur Person	Ja, nach § 111 OWiG	Ja, nach § 111 OWiG	Ja	Ja, nach § 111 OWiG	Ja	Ja
Angaben zur Sache	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Wahrheitsgemäße Aussage	Grundsätzl. Nein, ggf. aber §§27,258 StGB	Nein	Grundsätzl. Ja, nach §§27,258 StGB	Nein	Ja	Nein



**c/o RA Philipp Adam
Marktstraße 35
67655 Kaiserslautern**

**info@rot-weisse-hilfe.de
www.rot-weisse-hilfe.de
Tel. 0160 / 917 08 677**